

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

Themenbereich: Private Kranken- und Pflegeversicherung
(§ 6 Abs. 13)

Lösungshinweise: 12. Oktober 2007

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 3

Sie sind als Schulungsbeauftragter des Vertriebes Ihres Unternehmens beauftragt worden, den Führungskräften Ihrer Vermittlerorganisation die Grundzüge der Krankentagegeldversicherung näherzubringen.

In diesem Zusammenhang werden Sie besonders auf den Begriff der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Krankentagegeldversicherung abstellen, da es insoweit seit vielen Jahren immer wieder zu Verständigungsproblemen und dadurch zu Konflikten zwischen Vertrieb und Leistungsabteilung gekommen ist.

Nennen und erläutern Sie die fünf grundlegenden Anforderungen an das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit. (10 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

(Lz./Tax.: 66/3)

10 Punkte

- „ihre berufliche Tätigkeit“
Es geht um die konkrete berufliche Tätigkeit (Art, Umfang, Häufigkeit, Arbeitszeit) der versicherten Person vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Es geht nicht um ein bestimmtes Berufsbild. (2 Punkte)

- „nach medizinischem Befund“
Es geht um den objektiven medizinischen Befund wegen Krankheit oder Unfallfolgen, der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der konkreten beruflichen Tätigkeit des Versicherten begründet. Ein solcher medizinischer Befund kann nur vorliegen, wenn er vom bestätigenden Arzt höchstpersönlich erhoben wurde. (2 Punkte)

- „vorübergehend“
Der Zustand muss so geartet sein, dass er sich nach objektivem medizinischen Befund in absehbarer Zeit voraussichtlich so verbessert, dass zumindest eine 50 %ige oder darüber hinausgehende Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit möglich ist. (2 Punkte)

- „in keiner Weise ausüben kann“
Man spricht vom „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Anspruch auf Krankentagegeld hat nur, wer nach medizinischen Befund seine berufliche Tätigkeit nicht ausüben kann in dem Sinne, dass er keine Arbeiten von wirtschaftlichem Wert leisten kann. (2 Punkte)

- „sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht“
Unabhängig vom medizinischen Befund hat nur der Versicherte Anspruch auf KT, der weder in seinem Beruf noch in einem anderen Beruf tätig ist. (2 Punkte)

Aufgabe 6

Sie sind als Leistungssachbearbeiter für die Pflegepflichtversicherung der Proximus Versicherung tätig.

Frau Schulze wohnt in Bonn und schickt Ihnen ihre Rechnungen für die Abrechnung der Pflegeleistungen, diesmal alle Rechnungen vom August:

- zwei Rechnungen des Sanitätshauses für Inkontinenzartikel über 70 €
- Rechnung für den Pflegekurs ihres Sohnes über 45 €
- Rechnung des Pflegeheimes „Sonne“ für teilstationäre Pflege über 95,87 €
- Rechnung der örtlichen Sozialstation der Arbeiterwohlfahrt über 191,74 €

Nach den Ihnen vorliegenden Unterlagen liegt bei Frau Schulze folgende Situation vor:

- Sie ist seit einem Jahr pflegebedürftig nach Pflegestufe I (Pflegebedarf tgl. 2,5 Stunden)
- Sie wird im häuslichen Bereich von ihrer Tochter (58 Jahre und ansonsten nicht berufstätig) gepflegt; Zeitaufwand für die Pflege durch die Tochter tgl. zwei Stunden.
- Die restliche halbe Stunde tgl. pflegt der Sohn von Frau Schulze, es wird ein zugelassener Pflegedienst mit der Pflege beauftragt oder Frau Schulze besucht die Tagespflegestation im örtlichen Pflegeheim „Sonne“.
- Tarif PVN

Ermitteln Sie die für den Monat August zu erbringenden Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung. (20 Punkte)
Dokumentieren Sie dabei jeweils genau

- die vertragliche Grundlage und
- Ihren Berechnungsweg.

Lösungshinweise Aufgabe 6

(Lz./Tax.: 25/2)

20 Punkte

- Kostenerstattung für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel/Hilfsmittelbelehrung März 2005
 - AVB § 4 A. Abs. 7 und TB 4.2
 - 30,68 €

(2 Punkte)
- Kostenerstattung Pflegekurs
 - (AVB § 4 F. und TB 9.)
 - 45,00 €

(2 Punkte)
- Anspruch auf Kostenerstattung für teilstationäre Pflege
 - AVB § 4 B. Abs. 8 und 9 und TB 5.
 - $95,87 \text{ €} = 25 \% \text{ von } 383,47 \text{ €} = \text{Auszahlung } 95,87 \text{ €}$

(3 Punkte)
- Anspruch auf Kostenerstattung für häusliche Pflege
 - AVB § 4 A. Abs. 1 und TB 1.
 - $191,74 \text{ €} = 50 \% \text{ von } 383,47 \text{ €} = \text{Auszahlung } 191,74 \text{ €}$

(3 Punkte)
- Anspruch auf anteiliges Pflegegeld
 - AVB § 4 A. Abs. 5, § 4 B Abs. 10 und TB 2.
 - 75 % von 383,47 € sind ausgeschöpft durch Kostenerstattung für häusliche Pflege und teilstationäre Pflege
 - Pflegegeldanspruch noch 25 % von 204,52 = 51,13 €

(5 Punkte)
- Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Tochter

- AVB § 4 E. und TB 8. in Verbindung mit § 166 Abs. 2 Ziff. 2 SGB IV
- Berechnung:
 - ♦ Bezugsgröße 2007 = x €
 - ♦ x 26,6667 % der Bezugsgröße = x €
 - ♦ x Beitragssatz des RVT 2007 = x %zu zahlender Beitrag für die Tochter x €

(5 Punkte)

Hinweis für den Korrektor: Wichtig ist nicht die Kenntnis über die Höhe der Bezugsgröße/die Höhe des RVT-Beitragssatzes und daher das richtige Rechenergebnis (volle Punktzahl auch ohne diese Details).